

25.10.90

A - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zwanzigste Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Damtiere

A. Zielsetzung

Die vorliegende Verordnung soll ermöglichen, die Erzeugung und Vermarktung von Damtieren mit Mitteln des Marktstrukturgesetzes zu fördern.

B. Lösung

Die Verordnung eröffnet die Möglichkeit der Anerkennung von Erzeugergemeinschaften für Damtiere.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Bund und Ländern aufgrund der Verordnung entstehenden Kosten werden aus Mitteln getragen, die in dem Plafond zur Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" für die Durchführung des Marktstrukturgesetzes vorgesehen sind.

25.10.90

A - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zwanzigste Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz:
Damtiere

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (44) - 680 40 - Ma 81/90

Bonn, den 25. Oktober 1990

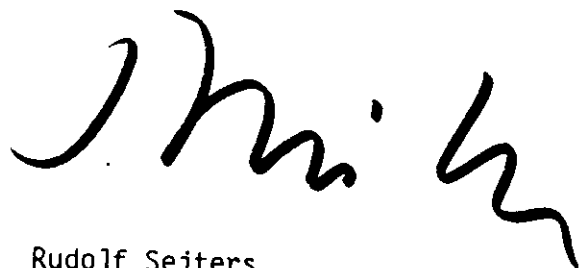
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Zwanzigste Durchführungsverordnung zum
Marktstrukturgesetz: Damtiere

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

**Zwanzigste Durchführungsverordnung
zum Marktstrukturgesetz:
Damtiere
Vom 1990**

Auf Grund des § 3 Abs. 3 und des § 6 Abs. 2 Satz 1 des Marktstrukturgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1975 (BGBl. I S. 2943), das zuletzt durch das Gesetz vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1860) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft:

§ 1

(1) Zu einer Gruppe verwandter Erzeugnisse nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzes, für die eine Erzeugergemeinschaft gebildet werden kann, können folgende Erzeugnisse zusammengefaßt werden:

KN-Code	Erzeugnisse
ex 0106	Damtiere, lebend
ex 0208	Fleisch von Damtieren, frisch, gekühlt oder gefroren.

§ 2

(1) Die Mindesterzeugungsmenge nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes wird festgesetzt

1. bei Erzeugergemeinschaften für Damtiere auf jährlich 1 200 Stück,
2. bei Erzeugergemeinschaften für Fleisch von Damtieren auf jährlich 50 t,
3. bei Erzeugergemeinschaften für eine Gruppe verwandter Erzeugnisse auf jährlich 1 200 Stück, die ganz oder teilweise durch entsprechende Fleischmengen erfüllt werden können, wobei die einem Damtier entsprechende Fleischmenge 41,6 kg beträgt.

(2) Das erste Wirtschaftsjahr beginnt mit dem Tag, an dem der Antrag auf Anerkennung als Erzeugergemeinschaft gestellt wird.

§ 3

(1) Die Mindestmenge eines Liefervertrages nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über ein oder mehrere Erzeugnisse der in § 1 bezeichneten Art wird jährlich auf 50 % der in § 2 bezeichneten Mengen festgesetzt. Werden Lieferverträge mit Zustimmung der Erzeugergemeinschaft unmittelbar zwischen Mitgliedern der Erzeugergemeinschaft und einem Unternehmen abgeschlossen, so gelten diese Lieferverträge für die Berechnung der Mindestmenge nach Satz 1 als ein Liefervertrag.

(2) Die Mindestdauer eines Liefervertrages nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes wird auf drei Jahre festgesetzt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

A. ALLGEMEINES

Damtiere stellen eine zunehmende Produktionsalternative für die Landwirtschaft dar. Durch den Erlaß dieser Verordnung werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß Erzeugergemeinschaften für Damtiere nach dem Marktstrukturgesetz anerkannt und gefördert werden können.

Die entstehenden finanziellen Auswirkungen werden aus den für die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" verfügbaren Mitteln getragen; der Bund hat 60 v.H. der Zweckausgaben zu tragen. Der spezielle Verordnungszweck erfordert voraussichtlich 70 000 DM im Jahr.

Im einzelnen Betrieb kann diese Verordnung zu einer Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit führen. Wegen des geringen Umfangs ist mit Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu rechnen.

B. EINZELHEITEN

Zu § 1

Hierdurch wird die Möglichkeit geschaffen, Erzeugergemeinschaften, die zwei Produkte, lebende Damtiere und Fleisch von Damtieren, umfassen, anzuerkennen.

Zu § 2

Um eine sinnvolle Produktions- wie auch Verarbeitungsstruktur zu schaffen, wurde die Mindesterzeugungsmenge von Damtieren auf jährlich 1 200 Stück oder deren Äquivalent für Fleisch von Damtieren festgelegt.

Zu § 3

§ 3 legt die Mindestmenge und -dauer eines Liefervertrages fest.

Zu § 4

§ 4 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

14.12.90

Beschluß**des Bundesrates**

zur

Zwanzigsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz:
Damtiere

Der Bundesrat hat in seiner 625. Sitzung am 14. Dezember 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

§ 2 Abs. 1

In § 2 Abs. 1 ist in

- a) Nummer 2 die Zahl "50"
durch die Zahl "31"
und
- b) Nummer 3 die Zahl "41,6"
durch die Zahl "25,7"

zu ersetzen.

Begründung:

Das durchschnittliche Lebendgewicht eines schlachtreifen Tieres liegt bei 45 kg. Bei einer durchschnittlichen Schlachtausbeute von 57 v.H. beträgt das durchschnittliche Schlachtgewicht demnach 25,7 kg. Bei einer Tierzahl von 1.200 Stück ergibt sich somit bei Erzeugergemeinschaften für Fleisch von Damtieren eine jährliche Mindesterzeugungsmenge von 31 t.